

Änderungen der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO vom 10.07.2024

Die Versammlung der Landesnotarkammer Bayern hat am 18.06.2024 eine Satzung zur Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat diese Satzung nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO am 03.07.2024 genehmigt; diese wird dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern veröffentlicht.

In der Bekanntmachung ist ein Schreibfehler enthalten; statt

„bei Durchführung eines Schiedsverfahrens endet die Fortsetzungspflicht frühestens drei Monate nach dessen Ende wegen Säumnis des Kündigungsempfängers, wegen Vereinbarung einer Trennung oder wegen Verkündung eines Schiedsgutachtens zulasten des Kündigungsempfängers“

muss es richtig heißen

„bei Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens endet die Fortsetzungspflicht frühestens drei Monate nach dessen Ende wegen Säumnis des Kündigungsempfängers, wegen Vereinbarung einer Trennung oder wegen Verkündung eines Schiedsgutachtens zulasten des Kündigungsempfängers“

Berichtigt werden in Ziffer V Nr. 3 lit. b) Satz 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern hinter dem Wort „fortzusetzen“ ein Semikolon und sodann folgende Wörter eingefügt:

„bei Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens endet die Fortsetzungspflicht frühestens drei Monate nach dessen Ende wegen Säumnis des Kündigungsempfängers, wegen Vereinbarung einer Trennung oder wegen Verkündung eines Schiedsgutachtens zulasten des Kündigungsempfängers“

Die Änderung wird hiermit berichtigt und ausgefertigt und ist nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Landesnotarkammer Bayern zu veröffentlichen.

München, den 23.07.2024

Der Präsident der Landesnotarkammer Bayern
Kirchner